

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 23. April 2003

Teil II

229. Verordnung: Steuerstatistik – Verordnung

229. Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen angeordnet werden (Steuerstatistik – Verordnung)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 sowie 10 des Bundesstatistikgesetzes 2000 (BStatG 2000), BGBl. I Nr. 163/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler angeordnet:

Aufgabenbereich

§ 1. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat in Erfüllung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, CELEX-Nr.: 396R2223, der Verordnung (EG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, CELEX-Nr.: 393R2186, der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik, CELEX-Nr.: 397R0058, und des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 ergebenden Anforderungen sowie in Verbindung mit Anlage I Z 17 des BStatG 2000 statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen durchzuführen.

(2) Die erhobenen Daten hat die Bundesanstalt Statistik Österreich zu verwenden:
zur Erstellung von Statistiken über Steuern,
zur laufenden Ergänzung und Berichtigung des Unternehmensregisters gemäß § 25 BStatG 2000,
zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Unternehmensstatistik,
zur Erstellung des Einkommensberichtes (Art. 1 § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungsgesetz).

Periodizität, Kontinuität, Referenzzeitraum

§ 2. Die Erhebungen sind im Jahr 2003 sowie in den Folgejahren durchzuführen:

jährlich:

für die Lohnsteuer und die Transferzahlungen über das jeweils vorangegangene Kalenderjahr,
für die Einkommensteuer, die Arbeitnehmerveranlagung und die Körperschaftsteuer über dasjenige vergangene Jahr, für das bezüglich der Steuererklärungen oder -veranlagungen ein ausreichender Repräsentationsgrad erreicht ist.

vierteljährlich:

über das jeweils vorangegangene Kalenderjahr sowie über das jeweils zwei und drei Jahre zurückliegende Kalenderjahr hinsichtlich der Umsatzsteuer.

Statistische Einheiten, Erhebungsbereich

§ 3. Die Erhebungen erstrecken sich auf:

1. alle natürlichen Personen, für die ein Lohnzettel, ein Einkommensteuer- oder ein Arbeitnehmerveranlagungsbescheid ausgestellt wurde oder die Transferzahlungen bezogen haben,
2. alle Unternehmer und sonstigen juristischen Personen, für die ein Umsatz- oder Körperschaftsteuerbescheid ausgestellt wurde,
3. alle Lohnzettelaussteller, soweit sie nicht schon durch Z 1 oder 2 erfasst sind.

Erhebungsmerkmale

§ 4. Für die statistischen Einheiten gemäß § 3 sind die im Anhang dieser Verordnung angeführten Merkmale zu erheben.

Erhebungsart

§ 5. Die Erhebungen der Merkmale gemäß § 4 sind als Vollerhebungen in der Art der Beschaffung von Register- oder Verwaltungsdaten durchzuführen.

Pflichten der Inhaber von Register- oder Verwaltungsdaten

§ 6. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Register- oder Verwaltungsdaten, die im Anhang unter den Punkten A bis D sowie F bis H angeführt sind, auf Verlangen der Bundesanstalt Statistik Österreich kostenlos bis zu folgenden Terminen jeden Jahres zur Verfügung zu stellen:

Lohnsteuer: 15. Juni,
Einkommensteuer und Arbeitnehmerveranlagung: 1. Dezember,
Körperschaftsteuer: 1. März,
Umsatzsteuer: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember.

§ 7. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat die Register- oder Verwaltungsdaten, die im **Anhang** unter Punkt E angeführt sind, auf Verlangen der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum 1. Juli jeden Jahres kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Fallen die in den §§ 6 und 7 angegebenen Termine auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt als Termin der jeweils vorangegangene letzte Werktag.

Datenübermittlung

§ 9. (1) Die Übermittlung der Daten gemäß §§ 6 und 7 hat durch die Bundesrechenzentrum GmbH kostenlos in elektronischer Form zu erfolgen. Zu den Daten sind die für die Verarbeitung notwendigen Datenbeschreibungen und Merkmalsdefinitionen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Übermittlung der Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich hat wegen der in § 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 BStatG 2000 angeführten statistischen Zwecke personenbezogen zu erfolgen.

(3) Nach Wegfall der in Abs. 2 genannten Zwecke ist der Personenbezug von der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 15 Abs. 1 BStatG 2000 unverzüglich zu löschen.

Grasser Haupt

Anhang

A. Zu erhebende Merkmale für Personen, für die ein Lohnzettel ausgestellt wurde:

Alle im Lohnzettel ausgewiesenen Beträge (Art und Höhe)
Name
Adresse
Ort
Postleitzahl
Sozialversicherungsnummer
Subjektidentifikationsnummer des Bundesministeriums für Finanzen
Geschlecht
Beschäftigungsausmaß
Soziale Stellung
Finanzamts- und Steuernummer des Lohnzettelausstellers
Beginn und Ende des (Lohn)zahlungszeitraums
sowie alle sonstigen im Lohnzettel ausgewiesenen und EDV-mäßig gespeicherten Merkmale

B. Zu erhebende Merkmale für Lohnzettelaussteller:

Name
Indikation zum Abgabepflichtigen („Firma“, Titel usw.)
Adresse
Postleitzahl
Gemeindekennziffer des Wohnortes
Klassifizierung (dh. zugehöriger Code) laut ÖNACE
Rechtsform

Firmenbuchnummer (falls vorhanden)
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vorhanden)
Subjektidentifikationsnummer des Bundesministeriums für Finanzen
Finanzamts- und Steuernummer (mit Referatsnummer)
Aktenkennzeichnung
Einhebungsschlüssel I
Einhebungsschlüssel II

C. Zu erhebende Merkmale für Personen, für die ein Einkommensteuerbescheid ausgestellt wird:

Alle ausgewiesenen Beträge (Art und Höhe)
Name
Indikation zum Abgabepflichtigen (Titel usw.)
Adresse
Postleitzahl
Gemeindekennziffer des Wohnortes
Geschlecht
Familienstand
Sozialversicherungsnummer
Branchenkennzeichnung
Klassifizierung (dh. zugehöriger Code) laut ÖNACE
Subjektidentifikationsnummer des Bundesministeriums für Finanzen
Finanzamts- und Steuernummer
sowie alle sonstigen im Bescheid oder in der Erklärung ausgewiesenen und EDV-mäßig gespeicherten Merkmale

D. Zu erhebende Merkmale für Personen, für die ein Arbeitnehmerveranlagungsbescheid ausgestellt wird:

Alle ausgewiesenen Beträge (Art und Höhe)
Name
Indikation zum Abgabepflichtigen (Titel usw.)
Adresse
Postleitzahl
Gemeindekennziffer des Wohnortes
Geschlecht
Familienstand
Sozialversicherungsnummer
Branchenkennzeichnung
Klassifizierung (dh. zugehöriger Code) laut ÖNACE
Subjektidentifikationsnummer des Bundesministeriums für Finanzen
Finanzamts- und Steuernummer
sowie alle sonstigen im Bescheid ausgewiesenen und EDV-mäßig gespeicherten Merkmale

E. Zu erhebende Merkmale für Personen, die eine Transferzahlung bezogen haben:

Name
Adresse
Postleitzahl
Die Art und Höhe der bezogenen Transferzahlung
Datum des Beginns und des Endes des Bezugs der Transferzahlung
Sozialversicherungsnummer
Subjektidentifikationsnummer des Bundesministeriums für Finanzen (falls vorhanden)

F. Zu erhebende Merkmale für Unternehmer oder sonstige juristische Personen, für die ein Umsatzsteuerbescheid ausgestellt wird:

Alle ausgewiesenen Beträge (Art und Höhe)
Name
Indikation zum Abgabepflichtigen (Titel, „Firma“, „Verein“ usw.)
Adresse
Postleitzahl
Gemeindekennziffer
Branchenkennzeichnung

Klassifizierung (dh. zugehöriger Code) laut ÖNACE
Rechtsform
Firmenbuchnummer (falls vorhanden)
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vorhanden)
Finanzamts- und Steuernummer
Bezugskonto II
Subjektidentifikationsnummer des Bundesministeriums für Finanzen
sowie alle sonstigen im Bescheid oder in der Erklärung ausgewiesenen und EDV-mäßig gespeicherten Merkmale

G. Zu erhebende Merkmale für Unternehmer oder sonstige juristische Personen, für die ein Körperschaftsteuerbescheid ausgestellt wurde:

Alle im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung ausgewiesenen Beträge (Art und Höhe)
Name
Indikation zum Abgabepflichtigen („Firma“, „Verein“ usw.)
Adresse
Postleitzahl
Gemeindekennziffer
Branchenkennzeichnung
Klassifizierung (dh. zugehöriger Code) laut ÖNACE
Rechtsform
Firmenbuchnummer (falls vorhanden)
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vorhanden)
Finanzamts- und Steuernummer
Subjektidentifikationsnummer des Bundesministeriums für Finanzen
sowie alle sonstigen im Bescheid oder in der Erklärung ausgewiesenen und EDV-mäßig gespeicherten Merkmale

H. Zu erhebende Merkmale für Steuerpflichtige, deren Finanzamts- oder/und Steuernummer sich seit der jeweils vorigen Datenlieferung an die Statistik Österreich geändert hat:

Nummer des früheren Finanzamts
Frühere Steuernummer
Nummer des neuen Finanzamts
Neue Steuernummer
Datum der Änderung der Steuernummer (Abtretung)
Datum der Löschung der alten Steuernummer
Indikation zur Änderung der Steuernummer
UID-Nummer (falls vorhanden)